

Digital2gether Web Convention, 23.11.2021



Berufsverband der
Datenschutzbeauftragten
Deutschlands (BvD) e.V.

Impuls-Vortrag: »Darf Digitalisierung alles?
Auf den Rahmen kommt es an: Was sind die
datenschutzrechtlichen Grenzen?«
Referent: Dr. Jens Eckhardt

BvD^{e.V.}
DATENSCHUTZ GESTALTEN

„DARF DIGITALISIERUNG ALLES?“

„DARF DIGITALISIERUNG ALLES?“

Nein!

Aber auch: Datenschutz verhindert nicht die Digitalisierung!

WAS SIND DIE DATENSCHUTZRECHTLICHEN GRENZEN?

- **Grundrechtliche Grenzen**
 - **Art. 8 Charta der Grundrechte der Europäischen Union**
Schutz personenbezogener Daten
 - **Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (Stichwort: Volkszählungsurteil)**
Recht auf informationelle Selbstbestimmung
 - **Prinzip der Selbstbestimmung der betroffenen Person (des „Datensubjekts“)**

 - **Digitalisierung darf nicht alles – und Datenschutz verbietet nicht alles:
praktische Konkordanz der Grundrechte untereinander
= Verhältnismäßigkeit der wechselseitigen Begrenzung der Interessen**

WAS SIND DIE DATENSCHUTZRECHTLICHEN GRENZEN?

- **Ausprägung der grundrechtlichen Positionen, insbesondere:**
 - **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt** (Art. 6 Abs. 1 DS-GVO) plus Grundsatz der **Zweckbindung** (Art. 5 Abs. 1 lit. b DS-GVO), insbesondere:
 - Zulässigkeit aufgrund Einwilligung
 - Zulässigkeit aufgrund Vertragserfüllung
 - **Zulässigkeit aufgrund Interessenabwägung (Verhältnismäßigkeitsprüfung)**
 - **Zulässigkeit aufgrund gesetzlicher Pflichten (Verhältnismäßigkeitsprüfung durch Gesetzgeber)**
 - Flankierung: **Grundsatz der Transparenz** (Art. 5 Abs. 1 lit. a DS-GVO)
 - Kenntnis über Verarbeitung als Voraussetzung für Selbstbestimmung

WAS SIND DIE DATENSCHUTZRECHTLICHEN GRENZEN?

- Zusammengefasst

Die datenschutzrechtliche Grenze sind die Interessen bzw. Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, und das berechnete Interessen an der Verarbeitung überwiegen (vgl. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO).

BvD e.V. - Kurzprofil



Berufsverband der
Datenschutzbeauftragten
Deutschlands (BvD) e.V.

Ihre Interessenvertretung der Datenschutzbeauftragten in Politik, Wirtschaft und EU mit Sachkompetenz seit 30 Jahren



BVD - KURZPROFIL

Der BvD in Zahlen

- gegründet 1989 in Ulm
- Sitz seit 2006 in Berlin
- 1.810 Mitglieder insgesamt (Stand: 01.02.2021)
- 1.080 Firmenmitglieder
- 169 registrierte externe Datenschutzbeauftragte
- 332 Selbstverpflichtungen auf das [„berufliche Leitbild“](#)
- 12 [Regionalgruppen](#) bundesweit
- 9 [Arbeitskreise](#)

FÜR MEHR DATENSCHUTZ-QUALITÄT

Aufgaben des BvD e.V.

- Aktiver Einsatz für die Etablierung des Berufsbildes „Datenschutzbeauftragter“ in Deutschland
- Regelmäßige Informationen an Entscheider aus Wirtschaft und Politik über das Berufsbild sowie die Leistungen des Datenschutzbeauftragten
- Permanenten Austausch mit Vertretern aus Verbänden, Aufsichtsbehörden, Wirtschaft, Wissenschaft und Politik
- Gezielte Öffentlichkeitsarbeit bei wichtigen Gesetzgebungsverfahren
- Förderung der beruflichen Interessen unserer Mitglieder
- Umfangreiche Programme zur Fortbildung für Mitglieder
- Kompetente Unterstützung bei der täglichen Berufsausübung

ZENTRALES THEMA I

DSB-Berufsbild

- Entwicklung und Etablierung des Berufsbildes „Datenschutzbeauftragter“
- Beschreibung fachlicher und persönlicher Voraussetzungen für die Berufsausübung und Definition
- Wichtige Impulssetzung für Entscheider aus Politik, Wirtschaft und Behörden
- Die vorliegende vierte Auflage des Leitbilds (DE/EN) greift die Änderungen durch die DSGVO auf und stellt die Aufgaben und Anforderungen ins Verhältnis zur erforderlichen Qualifikation der Datenschutzbeauftragten



KAPITEL 3		CHAPTER 3	
3 AUFGABEN UND LEISTUNGEN DER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN		3 TASK AND SERVICES OF THE DATA PROTECTION OFFICER	
3.1 Überblick der Aufgaben der Datenschutzbeauftragten			
Aufgabe	Rechtsgrundlage	Aufgabe	Rechtsgrundlage
Managementfragen	Art. 38 DSGVO, Art. 41 DSGVO, Art. 42 DSGVO	Management issues	Article 38 GDPR, Article 41 GDPR, Article 42 GDPR
Berater	Art. 38 DSGVO, Art. 41 DSGVO, Art. 42 DSGVO	Advising	Article 38 GDPR, Article 41 GDPR, Article 42 GDPR
Überwacher	Art. 38 DSGVO, Art. 41 DSGVO, Art. 42 DSGVO	Monitoring	Article 38 GDPR, Article 41 GDPR, Article 42 GDPR
Berichterstattung	Art. 38 DSGVO, Art. 41 DSGVO, Art. 42 DSGVO	Reporting and advising	Article 38 GDPR, Article 41 GDPR, Article 42 GDPR

INTERNATIONALE VERNETZUNG

Gründungsmitglied im Dachverband EFDPO – Sitz: Brüssel



MEINUNGSBILDUNG

Standpunkte & Positionen

- Position und Stellungnahmen des BvD
- Der BvD veröffentlicht regelmäßig Verbandspositionen und Stellungnahmen. Damit gibt er seinen Mitgliedern wichtige Leitlinien im Umgang mit neuen Gesetzen, Richtlinien oder Diskussionen.
- Position und Stellungnahmen des BvD finden Sie unter:
<https://www.bvdnet.de/positionen/>

INITIATIVE „DATENSCHUTZ GEHT ZUR SCHULE (DSGZS)“

Kennzahlen

- Seit 2009 mehr als 90.000 Schülerinnen und Schüler erreicht
- Weiterentwicklung Lehrerhandout (5. Auflage) in Kooperation mit klicksafe
- aktuell in konkreter Vorbereitung: Online-Angebot DSgzS durch Videos; Abstimmung in Zusammenarbeit mit einigen Aufsichtsbehörden

PRIVACY4PEOPLE

Spenden steuerlich absetzbar

- Gründung der privacy4people – Gesellschaft zur Förderung des Datenschutzes gGmbH (P4P) am 30.07.2020
- verfolgt Bildungs- und Erziehungszwecke und unterstützt Förderung von Wissenschaft und Forschung und Stärkung des Verbraucherschutzes
- Geförderte Projekte: „Datenschutz geht zur Schule“ und DAME. Weitere Projekte möglich.
- Zuwendungen können als Spenden vereinnahmt und bescheinigt werden
- ehrenamtlicher Geschäftsführer



KONTAKT

Geschäftsstelle Berlin

Berufsverband der
Datenschutzbeauftragten (BvD) e.V.
Budapester Str. 31
10787 Berlin

Telefon (0 30) 26 36 77 60
Telefax (0 30) 26 36 77 63

E-Mail: bvd-gs@bvdnet.de
Internet: www.bvdnet.de

Vorstand

Thomas Spaeing, Vorsitzender
Jürgen Hartz, stell. Vorsitzender
Dr. Kai-Uwe Loser, stell. Vorsitzender

Beisitzer:
Dr. Christoph Bausewein
Dr. Jens Eckhardt,
Regina Mühlich,
Petra Nietzer
Stephan Rehfeld